

Hinweise zum Bafög-Leistungsnachweis nach §48 BAföG für das Erstfach Sonderpädagogik

Diese Angaben beziehen sich auf den Leistungsnachweis nach §48 für das Bafög-Amt, der zum Beginn des 5. Fachsemesters dort vorliegen muss, um weiterhin Förderung zu erhalten. Dies muss i.d.R. für das Erstfach Sonderpädagogik und das gewählte Zweitfach erfolgen (zwei getrennte Nachweise). Beschrieben werden die verschiedenen Möglichkeiten, diesen Nachweis zu erbringen bzw. was zu tun ist, wenn die notwendigen Leistungen nicht nachgewiesen werden können. Auf die Härtefallregelung und die Bescheinigung der Leistungen im Zweitfach wird abschließend eingegangen.

*Bitte reichen Sie für die Ausstellung des Leistungsnachweises (für das Erstfach Sonderpädagogik) das **Formblatt Nr. 5 (vorausgefüllt mit Ihren persönlichen Daten und den Daten zur Ausbildungsstätte)** und **Ihren Notenspiegel** (ausreichend ist dieser in Form des PDFs-Dokument, das Sie in Qis selbst generieren können) bei der Bafög-Beauftragten des Erstfachs Sonderpädagogik – aktuell Vanessa Rusch – ein. Dies kann per Mail erfolgen.*

Für eine positive Bescheinigung des Nachweises gelten folgende Bedingungen:

1. Nachweis zum Ende des 3. Semesters (i.d.R. bis zum 31.3./WS) und Abgabe des Leistungsnachweises für das Erstfach Sonderpädagogik im Bafög-Amt **bis 31. Juli jedes Jahres**: Es müssen die **üblichen Leistungen** (mindestens 29 Leistungspunkte) verbucht sein.

2. Nachweis zum Ende des 4. Semesters (i.d.R. bis zum 30.9./SoSe) und Abgabe des Leistungsnachweises für das Erstfach Sonderpädagogik im Bafög-Amt **nach dem 31. Juli jedes Jahres**: Es müssen die **üblichen Leistungen** (bzw. mindestens 40 Leistungspunkte) nachgewiesen werden.

>> Sind Leistungspunkte und Daten im Notenspiegel klar erkenntlich, reicht es ggf. aus, wenn Sie nur den Notenspiegel beim Bafög-Amt einreichen, und das Formblatt Nr. 5 nicht erforderlich ist.

>> Sind die notwendigen Leistungspunkte noch nicht verbucht, können die üblichen Leistungen nicht bestätigt werden und der Nachweis nur negativ ausgestellt werden (nicht erbracht). Klären Sie in diesem Fall mit dem Bafög-Amt ab, ob für Sie Härtefallregelung greifen kann.

3. Härtefallregelung

Sollten diese Leistungen zu den entsprechenden Zeitpunkten nicht erreicht worden sein und dies durch besondere Umstände (Geburt eines Kindes, Krankheit etc.) bedingt sein, so kann bei dem Bafög-Amt ein Antrag gestellt werden, die Förderung trotzdem aufrecht zu erhalten. Dazu muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Studienversäumnisse unverschuldet bzw. nicht aufgrund von Nachlässigkeit entstanden sind. Zudem muss diesem Antrag das Formblatt 5 beigelegt sein, in dem die üblichen Leistungen nicht bestätigt wurden.

4. Zweitfach

Für das Zweitfach ist ein gesonderter Nachweis (ebenfalls Formblatt 5) zu erbringen. Dieser wird von den jeweiligen Bafögbeauftragten des Zweitfachs bearbeitet. Die/Der Bafögbeauftragte/r des IfS ist ausschließlich für das Erstfach Sonderpädagogik zuständig und nicht berechtigt, eine Unterschrift für ein Zweitfach zu leisten. Zudem unterscheiden sich die zu erbringenden Leistungspunkte zwischen den Zweitfächern und es wird dringend geraten, sich rechtzeitig zu erkundigen, welche Punkteanzahl erreicht werden muss.

Bafögbeauftragte des IfS: Vanessa Rusch
Stellv. Bafögbeauftragte des IfS: Celina Diroll